

Menschenrechte und Menschenrechtspolitik in Indien

Von Dr. Jona Aravind Dohrmann

1 Einleitung

Die Zeiten, in denen der Staat vornehmlich der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie der Abhaltung äußerer Feinde diente¹, sind vorbei. Der Staat soll nicht mehr nur individuelle Rechtsgüter schützen, wie es noch *Locke* Ende des 17. Jahrhunderts formuliert hat². Die Verfassungsentwicklung der meisten Staaten in diesem Jahrhundert zeigt, daß es eine Tendenz gibt, die Aufgaben des Staates näher zu bestimmen und staatliches Handeln in eine bestimmte Richtung zu lenken. Dabei werden minimalistische Verfassungsmodelle, welche lediglich die Grundfreiheiten sichern, zugunsten von Verfassungen aufgegeben, die nicht nur Staats-, sondern auch Sozialordnungen vermitteln sollen. Das Staatshandeln soll eine bestimmte Zukunft entwickeln helfen, was eher einem dynamischen denn einem statischen Staatsverständnis entspricht. Gleichzeitig nimmt die Verfassung an Programmatik zu und büßt ebenso an unmittelbarer Anwendbarkeit ein. Der deutsche Verfassungsrechtler *Grimm* ist der Ansicht, daß Verfassungen zu weiten Teilen als Entwurf zu sehen sind; sie sind als normatives Sinngefüge zunächst "etwas Gesolltes, nicht notwendig etwas Bestehendes"³.

Die indische Verfassung zeichnete sich schon früh dadurch aus, daß sie von ihrer Zielsetzung her eine umfassende Umwälzung der Sozialordnung verfassungsrechtlich festschrieb. Diese Haltung basiert unter anderem darauf, daß es Indien über Jahrhunderte hinweg nicht vergönnt war, die eigenen Geschicke selbst zu lenken. Deshalb ist eine Ausformulierung von Verfassungsdirektiven mit Verheißungen, die zum großen Teil aus dem Unabhängigkeitskampf Indiens stammen, nur allzu verständlich. Überdies kann auch angesichts der Länge der Verfassung (395 Artikel und 10 Anhänge) von Minimalismus keine Rede sein.

Eng verknüpft mit der in Indien und der Bundesrepublik beabsichtigten unbedingten Absicherung der Grundrechte ist das Verständnis des modernen Verfassungsstaates, womit nicht einfach die nachrevolutionären Staaten schlechthin gemeint sind (denn dann wäre jeder Verfassungsstaat ein moderner Verfassungsstaat!). Der moderne Verfassungsstaat verknüpft eine "Grundrechtsdemokratie" mit dem Rechtsstaat, womit die formelle Rechtsstaatlichkeit als prägendes Strukturprinzip des Staates gemeint ist⁴. Daraus folgt, daß heute ein wesentliches Element des modernen Verfassungs- und Rechtsstaates die Kontrolle des Gesetzgebers durch eine Verfassungsgerichtsbarkeit ist.

¹ Jain, *Indian Constitutional Law*, 4. Auflage Nagpur 1994, S. 737; s. auch Seckendorff, zitiert bei Sommermann, *Staatsziele und Staatszielbestimmungen*, Tübingen 1997, S. 14: "...die innerliche Ruhe des Landes und Sicherheit von den Feinden..."

² John Locke, *The Second Treatise of Civil Government*, zitiert bei Sommermann, S. 31: Der Staatszweck reduziert sich hier auf "the mutual preservation of their lives, liberties and estates". Oder anders formuliert: "The great chief end, therefore, of men's uniting into commonwealths and putting themselves under government is the preservation of their property."

³ Grimm, *Verfassungsfunktion und Grundgesetzreform*, in: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) 97 (1972), 489 (500).

⁴ Sommermann, S. 209 f.; vgl. auch Schreckenberger in: Der Staat 34 (1995), 503, der das Konzept des modernen Verfassungsstaates in der Verbindung der „Rechtsstaats- und Nationalstaatsidee“ sieht. Dieses wiederum setzt er in Beziehung zur "Weltgemeinschaft" als Ausdruck internationaler Ordnung. Vgl. dazu wieder die Internationalisierung der Staatsziele im Völker- und Europarecht, Sommermann, S. 252 ff. und S. 280 ff.

Sowohl in Indien als auch in der Bundesrepublik haben wir es mit modernen Verfassungsstaaten im dargelegten Sinne zu tun. Beide Länder vereinen den Gedanken der Grundrechtsdemokratie mit dem Rechtsstaatsgedanken und haben ihrem jeweiligen Gesetzgeber durch die Einrichtung des Supreme Court bzw. des Bundesverfassungsgerichts eine wirksame Kontrollinstanz an die Seite gestellt. Dabei hat sich gerade in Indien der Supreme Court als Wähler der Grundstruktur (*basic structure*) der Verfassung erwiesen⁵.

Demnach kann mit Fug und Recht behauptet werden, Indien sei ein Rechtsstaat mit freiheitlich demokratischer Grundausrichtung. Diese Feststellung ist allerdings mit äußerster Vorsicht zu genießen. Im Hinblick auf die Analphabetenrate im Milliardenvolk Indiens erscheint es zweifelhaft, ob rechtsstaatliche Verfassungsgarantien für gut die Hälfte der Inder überhaupt von Belang sein können. Die Alphabetisierungsquote reicht von 39 bis 44 Prozent in den BIMARU-Staaten, den vor allem wirtschaftlich "kranken" Bundesstaaten Indiens, bis zum absoluten und einsamen Spitzenwert von 90 Prozent in Kerala. Daraus ergibt sich ein landesweiter Durchschnitt von knapp über 50 Prozent.⁶

2 Fragestellung

Hier ist daher konsequenterweise zu fragen, warum die Stadt Nürnberg neben der Ehrung des Pakistaners Ibn Abdur Rehman auch die Inderin Teesta Setalvad mit dieser ehrenvollen Auszeichnung dekoriert hat, wenn doch Indien ein freiheitlich demokratisch ausgerichteter Staat ist. Die Jury, der unter anderem auch ein Enkel von Mahatma Gandhi, Herr Prof. Dr. Rajmohan Gandhi, angehört, begründet ihre Entscheidung wie folgt:

"Frau Teesta Setalvad aus Indien und Herr Ibn Abdur Rehman aus Pakistan gehören zu den bedeutendsten Verfechtern der Menschenrechte in ihren Heimatländern. Sie setzen sich seit Jahrzehnten mit bewundernswertem Mut und unter hohem persönlichen Risiko vor allem für die Rechte von diskriminierten Minderheiten, für Demokratie und soziale Gerechtigkeit ein. Als Journalisten kämpfen sie unerschrocken gegen Vorurteile, Hass und Gewalt und nutzen die Möglichkeiten von Medien, Bildung und Erziehung, um Toleranz ebenso wie interreligiöse und interkulturelle Verständigung zu fördern. (...)

Mit der Nominierung von Frau Setalvad und Herrn Rehman zu Trägern des Internationalen Nürnberger Menschenrechtspreises 2003 würdigt die Jury nicht nur den vorbildlichen Einsatz beider Persönlichkeiten für die Menschenrechte und Grundfreiheiten. Sie unterstützt damit auch ihre Bemühungen, Frieden und Versöhnung in dieser konfliktbeladenen Region zu fördern. (...)"

In diesem kurzen Beitrag ist angesichts dieser deutlichen Begründung für die Verleihung des Menschenrechtspreises an eine Inderin die Situation der indischen Menschenrechte und die in Indien betriebene Menschenrechtspolitik mit Schlaglichtern zu streifen, nicht ohne vorher den Begriff der Menschenrechte zu klären.

3 Definition von Menschenrechten

⁵ siehe Dohrmann, *Directive Principles of State Policy in der indischen Verfassung*, Heidelberg 2002.

⁶ Zu den BIMARU-Staaten zählen **B**ihar, **M**adhya Pradesh, **R**ajasthan und **U**ttar Pradesh; "bimar" heißt "krank" auf Hindi.

Menschenrechte sind Rechte, die jeder natürlichen Person in ihrer Eigenschaft als menschliches Wesen zustehen. Dies fußt auf der Grundidee, daß jeder Mensch Rechte hat und ihm allein deshalb Achtung gebührt, weil er Mensch ist. In der neuzeitlichen Entwicklung gelten die Menschenrechte als Grenze rechtlich sanktionierter Gewalt. Die Durchsetzung der Menschenrechte soll der Aufgabe dienen, die (staatliche) Gewalt dem Recht zu unterwerfen, die Gewalt also gleichsam mit den Mitteln des Rechts zu bändigen⁷. Wie bereits die verfassungsrechtliche Grundlage des indischen Staates manifestiert, sind die in den Grundrechten ("Fundamental Rights") und Staatszielbestimmungen ("Directive Principles") verbürgten Menschenrechte und der moderne Staat daher unlöslich miteinander verbunden⁸.

Die Lehre unterscheidet zwischen drei Generationen von Menschenrechten, die alle in der indischen Verfassung verankert sind:

- a) Die erste Generation umfaßt die klassischen Freiheits- und Abwehrrechte wie das Recht auf Leben, auf freie Meinungsäußerung oder die positive und negative Glaubensfreiheit. Die genannten Rechte sind in der Regel gerichtlich einklagbar gestaltet und können etwa vor dem Bundesverfassungsgericht oder in Indien vor den High Courts oder dem Supreme Court geltend gemacht werden können.
- b) Die zweite Generation von Menschenrechten betrifft wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Zu nennen sind unter anderem das Recht auf Arbeit, auf ein gesichertes Auskommen oder auf einen Kindergarten- oder Ausbildungsplatz. Diese Menschenrechte sind im Unterschied zu den Menschenrechten der ersten Generation nicht (unmittelbar) einklagbar.
- c) Die dritte Generation der Menschenrechte ist noch programmatischer und noch umfassender, da es sich hierbei zumeist um Gruppenrechte handelt, die mitunter die Gesamtheit der Bevölkerung betreffen können. Hierunter fällt das Recht auf Umweltschutz oder dasjenige auf Entwicklung und Ernährung.

Die Formulierung dieser Rechte und ihr Nutzen sind sehr umstritten, da sie als Verfassungsziele ohne rechtliche Verbindlichkeit verstanden werden.

Über die Kategorisierung der Menschenrechte hinaus ist stets zu bedenken, daß der Diskurs über Menschenrechte wohl unvermeidlicherweise die je eigenen kulturellen Hintergründe zugrundelegt. Wenn man also über Menschenrechte außerhalb der westlichen Hemisphäre spricht, schwingt auch immer die Frage nach der Universalität der Menschenrechte mit. Dies ist denn auch eines der sehr kontrovers diskutierten Themen, die in verschiedenen Kulturkreisen unterschiedlich geführt wird. Dennoch kann so etwas wie ein Grundkonsens der Menschenrechte konstatiert werden, die einen Mindeststandard gewährleisten sollen und von einigen sogar als "ius cogens", also als zwingendes Recht, angesehen werden. Darunter fallen das Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit, das Folterverbot, das Verbot der Sklaverei sowie das Verbot von Menschenversuchen. Die Wiener Erklärung der Menschenrechtskonferenz von 1993 führte diesen Gedanken in § 5 folgendermaßen aus:

⁷ Huber, *Gerechtigkeit und Recht*, (1996), S. 234.

⁸ zur Rolle der Staatszielbestimmungen: Dohrmann (2002), S. 107 ff.

"Zwar ist die Bedeutung unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten, aber es ist Pflicht der Staaten, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen."

Das führt uns zu der Frage, ob und wie Indien mit dieser Verpflichtung umgegangen ist und gegenwärtig umgeht:

4 Menschenrechte in der indischen Verfassung

1. Grundrechte als Fremdkörper?

Ein großer Teil des indischen Rechts, wie es sich heute präsentiert, ist nicht indischen Ursprungs, sondern entstammt der angloamerikanischen Rechtssphäre. Darüber hinaus reflektiert es nur sehr ungenügend die indische Tradition, die Sorgen und Bräuche seiner Einwohner.⁹ Vor allem die ursprünglich unindische Genese des heutigen indischen Rechts wirft Zweifel auf. Aber die westliche Einführung des kodifizierten Rechts in allen Bereichen mit Prozessordnungen und ordentlichen Gerichten, mit Richtern, Staatsanwälten und einer Vielzahl an Anwälten hat in Indien tiefe Wurzeln geschlagen und ist heute nicht mehr wegzudenken. Nicht einmal in der verfassunggebenden Versammlung zur Errichtung einer indischen Verfassung in den Jahren 1946 - 1949 regte sich ein ernstzunehmender Widerstand gegen das von den Kolonialherren eingeführte Rechtssystem. Anwälte, speziell ein Namensvetter der indischen Menschenrechtspreisträgerin, verteidigten sogar das bestehende Rechtssystem als nunmehr indisch:

"So has been built up on the basis of the principles of English law the fabric of modern Indian law which notwithstanding its foreign roots and origin is unmistakably Indian in its outlook and operation."¹⁰

Die Ersetzung des einheimischen Rechts durch ein importiertes ausländisches Rechtssystem bedeutete aber keineswegs den Niedergang traditioneller Normen und Gepflogenheiten. Indien ist vielmehr ein Beispiel dafür, daß ein "entliehenes Rechtssystem" trotz abrupter historischer Brüche und trotz Fehlens historischer Wurzeln eine tragfähige Basis für einen Staat sein kann.¹¹

2. Entwicklung der Grundrechte und Staatszielbestimmungen

Die indische Verfassung und die darin enthaltenen Grundrechte und Staatszielbestimmungen haben ihren geistigen Ursprung in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 und der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in der französischen Nationalversammlung von 1789. Die indischen Forderungen nach Selbstbestimmung können in das 19. Jahrhundert zurückverfolgt werden, als das patriotische Verlangen

⁹ Galanter, *Law and Society in Modern India*, New Delhi 1992, S. 3.

¹⁰ Setalvad, *The common law in India*, London, 1960, S. 225.

¹¹ Galanter (1992), S. 52.

nach mehr Mitbestimmung seinen Ausdruck in der Gründung des *Indian National Congress* (INC) im Jahre 1885 unter dem Vorsitz *W.C. Banerjis* fand. Die Bestrebungen des INC hatten zunächst hauptsächlich reformatorischen Charakter und wurden von dem Willen zu einer grundlegenden Neuordnung des indischen Lebens getragen. *Panikkar* stützt diese Beobachtung auf den reformierten Hinduismus als geistiger Basis des indischen Nationaldenkens¹². Die oben genannten Forderungen wurden fortan in einer Reihe von Resolutionen des INC in den Jahren zwischen 1885 bis 1919 wiederholt. Der antibritische Charakter der Resolutionen wurde immer mehr überlagert von einer Forderung nach Freiheitsrechten¹³.

In einer All-Parteien-Konferenz von 1928 wurde die Einarbeitung von Grundrechten sowie sozialen und ökonomischen Rechten diskutiert, die als früheste Vorläufer der Verfassungsdirektiven, also von Menschenrechten zweiter und dritter Generation, gelten können. Im Abschnitt *Fundamental Rights* waren neben einigen klassischen Freiheitsrechten auch die später in der indischen Verfassung auftauchenden Verfassungsdirektiven genannt, z.B. das Recht auf kostenlose Grundschulausbildung [Art.4 (v)], das allerdings als gerichtlich einklagbar gestaltet werden sollte, sobald die Voraussetzungen dafür geschaffen sein würden; Arbeiter-, Mutterschutz- und Arbeitslosenrechte [Art.4 (xvii)], das Ziel der Gleichberechtigung von Frauen und Männern [Art.4 (xix)] sowie der Säkularismus [Art.4 (xi, xiii)]¹⁴. *Motilal Nehru* stellte die individuellen Grundrechte in den Vordergrund, weil er Gruppenrechte im Sinne der "separate electorates" ablehnte und den Minderheitenschutz durch die Grundrechte gewährleistet sah. Gruppenrechte waren den Muslimen schon im Rahmen des *Government of India Act* von 1909 zuerkannt worden. Solche Rechte waren in Europa weitgehend unbekannt, läßt man das an die Stände gekoppelte Wahlrecht außer Betracht. Zunächst waren diese Gruppenrechte nicht von großer Bedeutung, da die Regierungsgewalt ohnehin in den Händen des Vizekönigs lag. Die indischen Legislativräte (*Legislative Councils*) hatten bis 1920 keine wirkliche Macht¹⁵. Dies änderte sich, als den Indern mehr Mitbestimmung zugestanden wurde, bis hin zur Konstituierung von Landesregierungen. Nun wurden die Gruppenrechte von den Engländern und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen, mit Ausnahme der *Muslim League*, als umständlich und hinderlich angesehen. Minderheiten sollten vielmehr durch eine Stärkung der Grundrechte geschützt werden. Daher tauchen die Gruppenrechte auch im *Nehru Report* von 1928 nicht mehr auf.

Die Grundrechtsfragen wurden später in regionalen Komitees weiterverfolgt und dann in allen drei "Round Table Conferences" in London zur Sprache gebracht. Bei der ersten "Round Table Conference" Ende 1930 in London forderte *Shiva Rao* als Vertreter der Arbeiterorganisationen in einem Treffen des Komitees für Minderheiten (*Minorities Sub-Committee*) gewisse Rechte für die Arbeiter, die jedoch keineswegs gerichtlich einklagbar sein sollten. Diese Rechte beinhalteten unter anderem den Mutterschutz und den Jugendschutz (Nrn. 2 und 3 der Deklaration von *Shiva Rao*). Nr. 5 der Deklaration beinhaltete die Meinungsfreiheit, in Nr. 8 wurde nach freier Grundschulausbildung ver-

¹² Panikkar, *Indien*, S. 16.

¹³ Nehru Committee, S. 89 f.: "... our first care should be to have our Fundamental Rights guaranteed in a manner which will not permit their withdrawal under any circumstances...". Das Komitee wurde benannt nach *Motilal Nehru*, dem Vater *Jawaharlal Nehrus*.

¹⁴ a.a.O., S. 102 f.

¹⁵ Chandra, *India's Struggle for Independence*, New Delhi 1998, S. 113.

langt und Nr. 9 und 10 enthielten Gleichheitsrechte. Diese Forderungen finden sich Jahrzehnte später als Staatszielbestimmungen und Grundrechte in der indischen Verfassung wieder (Art. 39 lit. f; 42, 45, 14, 15, 19 lit. a). Sogar eine der Grundpflichten aus Art. 51 A findet sich in dieser Erklärung, nämlich daß es die Pflicht eines jeden Bürgers ist, seinen Beitrag zum Sozialstaat zu leisten (s. Nr. 1 der Deklaration und Art. 51 A lit. j). Diese fortschrittlichen Forderungen, die während der nächsten beiden "Round Table Conferences" wiederholt wurden, fanden jedoch bei den Engländern, die ohnehin nicht an verfaßte Grundrechte gewöhnt sind, kein Gehör und wurden im Abschlußbericht der "Round Table Conference" (White Paper) nicht einmal erwähnt¹⁶.

Als eigentliche Wurzel der indischen Grundrechte und Staatszielbestimmungen kann die - heute auf pakistanischem Boden gefaßte - *Karachi Resolution* von 1931 angesehen werden, wenn man nicht noch weiter in der Vergangenheit auf die sozialistischen und nationalistischen Strömungen im Indien der 20er Jahre ausgreifen will¹⁷. Auf der 45. Sitzung des Indischen Nationalkongresses in Karachi (29. - 31. März 1931) wurde eine Resolution zur Erklärung der Grundrechte verfaßt¹⁸ und von *Mahatma Gandhi* eingebracht. Sie enthielt eine Ansammlung von Forderungen, Freiheitsrechten und Staatszielen, die weitgehend ungeordnet und gleichberechtigt nebeneinander standen. Einige Forderungen wurden noch unter dem Eindruck der britischen Okkupation gemacht, wie etwa die Einforderung des Wahlrechts, das Verlangen nach einer Befreiung von der Salzsteuer, Kontrolle über den Geldfluß. Die eingeforderten klassischen Freiheitsrechte beinhalteten die Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit, Weltanschauungsfreiheit und Bewegungs- und Eigentumsfreiheit. Gleichheit, auch die zwischen Frauen und Männern, sollte gewährleistet sein. Andere Forderungen bewegten sich bereits auf dem Gebiet heutiger Staatszielbestimmungen, etwa die nach Bewahrung von Kulturen der Minderheiten, Säkularismus, freier Grundausbildung, Bestimmungen betreffend die Situation der Arbeiter, Finanzfragen. Schließlich enthielt die Deklaration *Gandhi's* Ideen zu einer sozialistischen Planwirtschaft. Es ist erkennbar, daß diese Deklaration eine "verkleinerte" Verfassung Indiens darstellte, da schon wesentliche Bestimmungen der späteren indischen Verfassung in ihr enthalten sind. Allerdings fehlte noch jegliche Angabe, welche Bestimmungen justitiabel, also gerichtlich einklagbar sein sollten. Diese Unterscheidung entwickelte sich erst im Laufe der weiteren Diskussionen und führte zu den heute verankerten Abschnitten III (Fundamental Rights) und IV (Directive Principles of State Policy). So wurden in Abschnitt III die auch aus dem deutschen Grundgesetz bekannten klassischen Grund-(Menschen-)rechte verankert wie das Gleichheitsrecht (Art. 14), die Meinungsfreiheit (Art. 19 Abs. 1 lit. a)), die Versammlungsfreiheit (Art. 19 Abs. 1 lit. b)), die Vereinigungsfreiheit (Art. 19 Abs. 1 lit. c)), die Bewegungsfreiheit (Art. 19 Abs. 1 lit. d)), die Niederlassungsfreiheit (Art. 19 Abs. 1 lit. e)) sowie die Berufsfreiheit (Art. 19 Abs. 1 lit. g)). Die Unberührbarkeit wurde mittels Art. 17 "abgeschafft" und deren Praktizierung verboten. Leben und persönliche Freiheit werden in Art. 21 garantiert. Die Art. 25 - 28 enthalten diverse religiöse Grundfreiheiten.

Wie bereits aus dieser kursorischen Aufzählung von Freiheiten deutlich wird enthält die indische Verfassung formell gesehen einen ausgeprägten Grundrechtsteil, der durch

¹⁶ Markandan, *Directive Principles of State Policy in the Indian Constitution*, Jalandhar 1987, S. 44.

¹⁷ Austin, *Indian Constitution: Cornerstone of a Nation*, Oxford 1966, S. 76.

¹⁸ The Indian Annual Register = I.A.R., January-June 1931, Vol. I, S. 278.

Staatszielbestimmungen in Abschnitt IV um Menschenrecht der zweiten und dritten Generation wie etwa das Recht auf Arbeit, Bildung und Arbeitslosenunterstützung etc. (Art. 41) das Recht auf einen angemessenen Lebensunterhalt (Art. 42) und diverse andere Rechte und Forderungen ergänzt wird. Diesen Katalogen an Rechten und politischen Wünschen ist die Präambel vorgelagert, die der gesamten Verfassung und damit dem indischen Staatsaufbau ihren Stempel aufdrückt und das freiheitlich, demokratische Menschenbild der indischen Verfassungsgeber komprimiert wiedergibt:

"WE, THE PEOPLE OF INDIA, having solemnly resolved to constitute India into a SOVEREIGN SOCIALIST SECULAR DEMOCRATIC REPUBLIC secure to all its citizens:

JUSTICE, social, economic and political

LIBERTY of thought, expression, belief, faith and worship;

EQUALITY of status and of opportunity;

and to promote among them all

FRATERNITY assuring the dignity of the individual and the unity and integrity of the Nation (...)."

5 Streiflicht in die Realität der Menschenrechte in Indien – einzelne Themenkreise

Wäre der formell gesehen moderne Menschenrechtsstandard indische Realität, würde sich die Fortsetzung dieses Beitrags fast erübrigen. Obsolet wäre auch die Einrichtung einer nationalen Menschenrechtskommission gewesen, wie sie der Protection of Human Rights Act (PHRA)¹⁹ vorsieht.

1. National Human Rights Commission (NHRC)

Gemäß § 3 Abs. 1 PHRA soll der Staat die National Human Rights Commission errichten. Sie setzt sich zusammen aus einem ehemaligen Obersten Richter (Chief Justice) des Supreme Court, einem aktuellen oder ehemaligen Richter des Supreme Court und einem aktuellen oder ehemaligen obersten Richter eines High Court sowie aus zwei Personen, die Kenntnis oder Erfahrung in Menschenrechtsfragen haben. Durch das genannte Gesetz sollen nach § 2 Abs. 1 d) PHRA Menschenrechte, die das Leben, die Freiheit, die Gleichheit und die Würde des Einzelnen betreffen, geschützt werden.

Die Aufgaben der Kommission umreißt § 12 PRHA:

- a) eigenständige oder durch Opfer veranlaßte Untersuchung
 - (i) von Menschenrechtsverletzungen oder Anstiftung dazu
 - (ii) von Tatbeständen, in denen Amtsträger die Verletzung von Menschenrechtsverletzungen zumindest fahrlässig nicht verhindert haben
- b) Teilnahme an anhängigen Prozessen mit Erlaubnis des Gerichts
- c) Besuch aller Einrichtungen, in denen Personen festgehalten werden können, nach vorheriger (!) Inkenntnissetzung der jeweiligen Landesregierung und

¹⁹ Wortlaut des Gesetzes in Basu, *Shorter Constitution of India*, (2001).

- d) die Prüfung der Verfassung sowie des positiven Rechts, Untersuchung von Faktoren, die den Genuß von Menschenrechten verhindern, Forschung, Aufklärung, Förderung von mit Menschenrechtsfragen befaßten Nichtregierungsorganisationen

Die NHRC ist mit den prozessualen Möglichkeiten eines Zivilrichters ausgestattet, so daß die Kommission die gerichtlichen Beweiserhebungsmöglichkeiten hat. Allerdings kann außer einer Falschaussage nichts gegen den Aussagenden in einem ordentlichen Gerichtsverfahren gegen den Täter verwendet werden. Nach der Beweiserhebung hat die NHRC gemäß § 18 PHRA fast nur empfehlenden Charakter, die nicht durch Sanktionsmöglichkeiten flankiert werden. Ein übler Mißstand ist die Blindheit des indischen Gesetzgebers im Hinblick auf das Militär, das im Grunde unantastbar ist. Nach § 19 PHRA kann in Fällen, in denen die Armee betroffen ist, nur ein Bericht der Zentralregierung verlangt werden, und es können Empfehlungen abgegeben werden. Mit Zustimmung des Obersten High Court Richters dürfen die Landesregierungen gemäß § 30 PHRA sogenannte Menschenrechtsgerichtshöfe einrichten (Human Rights Courts). Fast am Ende des Gesetzestextes sind erhebliche Restriktionen bezüglich der Tätigkeit der Menschenrechtskommissionen "versteckt": nach § 36 Abs. 2 PHRA ist die Untersuchung Menschenrechtsverletzungen, die länger als ein Jahr zurückliegen, ausgeschlossen. Der indische Zentralstaat sowie die jeweiligen Gliedstaaten finanzieren nach eigenem Gutdünken diesen von dem Menschenrechtsschutzgesetz konstituierten Apparat.

Jedes Jahr beklagt sich die Kommission über mangelnde Reaktion seitens der Zentralregierung. Nach Ansicht der NHRC sollten insbesondere "armed forces" nicht auch die paramilitärischen Kräfte beinhalten, da gerade hier viele Menschenrechtsverletzungen gemeldet werden. Zur Stärkung der Rolle der NHRC machte diese gegenüber der Zentralregierung Reformvorschläge, wonach auch Fälle, die länger als ein Jahr zurückliegen, untersucht werden sollten. Diese Vorschläge liegen der Zentralregierung seit längerem zur Beratung vor, die jedoch diese Verbesserungsvorschläge freilich für "very sensitive with far-reaching consequences" hält²⁰.

Die relativ schlechte Finanz- und Personalausstattung führte bisher dazu, daß ein Rückstand von 40.000 Fällen aufgelaufen ist. Ca. 40 % der Fälle betreffen die Polizei, danach rangieren Vorkommnisse in Gefängnissen.

Kritiker dieser im Grunde begrüßenswerten Institution behaupten, daß die NHRC nur zu dem Zwecke der Beschwichtigung amerikanischer und westliche Diplomaten geschaffen worden sei, um sich so weiterhin die an bestimmte Menschenrechtsstandards gekoppelte Wirtschaftshilfe zu sichern²¹.

Trotz aller Kritik gibt es auch positive Beispiele der Tätigkeit der NHRC. So überwachte die Kommission nach dem Wirbelsturm im Jahre 1999 in Orissa und dem Erdbeben in Gujarat im Jahre 2001 die Katastrophenhilfe. Die Kommission war auch eine der wenigen Stimmen, die nach dem tragischen Ereignissen des 27. Februar 2002 in Godhra in Gujarat und den daraufhin ausbrechenden Pogromen gegen die muslimische Bevölkerung deutliche Kritik an der Landesregierung von Gujarat übte.

²⁰ Venkatesan, *A Commission in Limbo*, in: *Frontline* v. 14.02.2003, S. 121 (122).

²¹ Banerjee, *Human Rights in India in the Global Context*, in: *EPW* 2003, 424.

In letzter Zeit werden interpretiert die Kommission zunehmend soziale Rechte (Recht auf Nahrung etwa) als Menschenrechte und weitet so das Betätigungsfeld der Kommission aus. Dies führt nicht selten dazu, daß sie in immer wieder in Konflikt mit der Zentralregierung gerät. Diese leistet ihrerseits hinhaltenden Widerstand, indem sie vakante Posten in der NHRC nicht wiederbesetzt.

2. Anti-Terror Gesetze

Der gewöhnliche Indienreisende wird kaum jemals auf die Idee kommen, daß Indien ein Land mit drakonischen Anti-Terror und Präventivhaftgesetzen ist. Zunächst gab es das Gesetz über terroristische und umstürzlerische Umtriebe = Terrorist and Disruptive Activities Act (TADA). Das bis Mitte 1995 geltende Notstandsgesetz ermöglichte es, die Grundrechte weitgehend außer Kraft zu setzen. Das Gesetz hatte zur Verhaftung Tausender politischer Gefangener, unter ihnen zahlreiche gewaltlose politische Gefangene, geführt. In den indischen Bundesstaaten Jammu & Kashmir sowie im Punjab wurde es noch nach Ablauf der Geltungsdauer als Grundlage für rigide Polizeimaßnahmen herangezogen, wenn nur die tatbestandsmäßigen Ereignisse bis in das Jahr 1995 zurückreichten. Im Jahre 2002 befanden sich nach Informationen von amnesty international weiterhin Hunderte von Menschen aufgrund des schon nicht mehr geltenden TADA in Haft. Im Zuge der Terroranschläge auf das WTO am 11. September 2001 wurden - wie wohl in aller Welt - noch härtere Anti-Terrorgesetze erlassen, zunächst ab 24. Oktober 2002 als Regierungsverordnung in Form des Prevention of Terrorism Ordinance (POTO) und ab 28. März 2003 als Parlamentsgesetz (Prevention of Terrorism Act = POTA).

Das Gesetz zur Prävention von Terrorismus erlaubt den Polizeikräften die Inhaftierung von verdächtigen Personen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, ohne daß es bis dahin einer förmlichen Anklageerhebung bedürfte. Das von amnesty international gebrandmarkte Gesetz läßt gemäß § 32 POTA Geständnisse vor der Polizei als Beweis gelten, erst danach ist der Geständige innerhalb von 48 Stunden dem Haftrichter vorzuführen. Auf Grundlage der Bestimmungen des POTA oder des TADA genießen und genießen die Angehörigen der Sicherheitskräfte hinsichtlich ihrer Aktivitäten faktisch Straffreiheit.

Bisher ließen von der Kongreßregierung regierte Bundesstaaten erkennen, daß sie keinen Gebrauch von POTA machen wollen.

3. Religionsfreiheit

Indien, das Land Gandhis, Nehrus und der Heiligen Kühe, wird im Westen noch immer als ein Land wahrgenommen, indem Toleranz und Gewaltlosigkeit vorherrschen. Nach dem Wortlaut der Verfassung ist die Religionsfreiheit stark ausgeprägt. So sind die freie Ausübung und Verbreitung von Religion gewährleistet. Jeder Glaubensrichtung ist es gestattet, religiöse Institutionen zu gründen und zu verwalten. Dabei ist die Trennung von Religion und Staat, wie sie auch schon in der Präambel durch die Aufnahme des Begriffes "säkular" verdeutlicht wird, in Indien in gewisser Weise stärker ausgeprägt als in Deutschland. So gibt es beispielsweise keine Kirchen- oder Tempelsteuer. Die strikte

Trennung - in den USA auch als "Wall of Separation" bezeichnet wird - hat jedoch in jüngster Zeit zu großen Spannungen innerhalb der politischen und in Teilen der Bevölkerung geführt. Dabei nutzen vor allem politische Kräfte die in dem indischen Volk tief verwurzelte, aber nicht politisch ausgerichtete Religiosität zu eigenen Zwecken aus, indem sie gekonnt mit der Angst der Hindumehrheit vor einer Bevorzugung und Verhättschelung ("pampering the muslims") der muslimischen Minderheit spielen.

Nach den massiven und wohl staatlich sanktionierten Menschenrechtsverletzungen in Gujarat, denen mehr als 1.000 Menschen, zumeist Muslime, zum Opfer fielen, verwundert es nicht weiter, daß gerade hier der euphemistisch "Freedom of Religion Bill" vom 26. März 2003 Gesetz wurde²². Danach sind alle religiösen Institutionen, speziell die christlichen, aufgefordert, ihre Finanzierung offenzulegen. Wer konvertieren will, benötigt die Einwilligung des Landrats. Zwangsweise Konversionen oder Lockangebote für den Religionsübertritt werden hart bestraft. Die vorgenannten Begriffe sind jedoch sehr vage gehalten, so daß nicht klar wird, ob etwa unter Lockangeboten in Zukunft auch das Betreiben von Krankenhäusern und Schulen zu subsumieren ist. Gerade bei Dalits, also den Kastenlosen und Angehörigen der niedrigsten Bevölkerungsgruppen könnte dieses Gesetz schikanös benutzt werden, weil gerade Dalits häufig ihrem Schicksal als Unberührbare durch Konversion zu entgehen versuchen. Daher werden sie immer wieder von der Sangh Parivar, also der Familie der hindufundamentalistisch orientierten Gruppen und Parteien, bedroht. Der Innenminister Gujarats begründet dieses Antikonversionsgesetz mit einer angeblich wachsenden Anzahl von zwangsweisen Konversionen, die aber durch nichts zu belegen sind.

Vor allem unter christlichen Organisationen, die in jüngster Vergangenheit immer wieder gewalttätigen Übergriffen von Hindu-Fundamentalisten ausgesetzt waren, verbreitet sich Angst durch die staatliche Untersuchung christlicher Organisationen, bei der der Staat die geforderten Informationen schon durch die Volkszählung aus dem Jahre 2001 besitzen müßte. Befürchtet wird offensichtlich die staatlich sanktionierte Fälschung von Religionszugehörigkeitsstatistiken, um damit die gewachsene Zahl der Christen zu beweisen. Durch Anfertigung von Listen - so die Angst vieler Christen - könnten Schlägertrupps der Sangh Parivar im Rahmen von (provozierten) Ausschreitungen gezielt gegen christliche Institutionen zuschlagen, wie es auch gegenüber muslimischen Institutionen und Geschäften geschehen ist.

4. Panchayati Raj und Menschenrechte²³

Panchayati Raj kann man frei mit kommunaler Selbstverwaltung übersetzen, ohne in Indien jedoch zu große Erwartungen in diese unterste Verwaltungsebene zu setzen. Zu den Menschenrechten gehört auch die Innehabung von partizipatorischen Rechten bis in die niedrigste Verwaltungsebene. Diese urdemokratische Idee spielte schon unter Mahatma Gandhi eine wesentliche Rolle, als er und seine Gefolgsleute das Dorf in den Mittelpunkt des indischen Staatsaufbaus stellten. Die unter Gandhi manchmal sicherlich romantisierende Darstellung des "Fünfferrates" (Panchayat) als in den Wurzeln demo-

²² Bunsha, *A Divisive Act*, in: *Frontline* v. 24.04.2003, S. 51 f.

²³ Mathew, *Panchayati Raj Institutions and Human Rights in India*, in: *EPW* 2003, 155 ff.

kratisch, fand als kleinste Zelle des Staates nur in der relativ insignifikanten Staatszielbestimmung des Art. 40 der indischen Verfassung ihren Niederschlag. Im Gegensatz dazu polterte Dr. Ambedkar, der Vater und Verfasser der indischen Verfassung, daß die

"villages are the ruination of India because it is a den of ignorance, communalism and corruption."

Die Einrichtung einer kommunalen Selbstverwaltung gehörte nach der Staatsgründung nicht zu den ersten Aufgaben, derer sich die indische Regierung unter Nehru annahm, der hinsichtlich der Dörfer ganz ähnliche Ansichten wie Ambedkar vertreten haben dürfte. So funktionierte der indische Staat lange nur auf zwei Ebenen als Föderation: Zentralstaat und Bundesstaaten. Erst Ende 1992 kam mit der 73. und 74. Verfassungsänderung die dritte Verwaltungsebene hinzu.

Nun gibt es ca. 600 Distrikt-Panchayats, 6.000 Block-Panchayats und 250.000 Gram Panchayats im ländlichen Indien, das ca. 72,2 % der Bevölkerung umfaßt sowie 1.700 Stadtverwaltungen mit insgesamt ca. 3,4 Mio. gewählten Repräsentanten, davon aufgrund von Reservierungen von Mandaten ca. 1 Mio. Frauen.

Hauptmerkmale dieser verfassungsrechtlichen Verwaltungsreform war die Errichtung einer Dorfverwaltung für jedes Dorf oder für eine Gruppe von Dörfern, wobei ein Drittel aller Sitze und Bürgermeisterposten für Frauen reserviert ist. Ferner gibt es reservierte Mandate für die untersten Kasten und Stammesangehörigen (Scheduled Caste/Scheduled Tribes) entsprechend ihrer Stärke (davon wiederum ist ein Drittel der Mandate für Frauen reserviert).

Die deutliche Stärkung bisher benachteiligter Gruppen der indischen Bevölkerung ruft bei den oberen Kasten Argwohn hervor. Sie befürchten, daß die niederen Kasten das Panchayat System als Hebel für ihre Rechte gebrauchen könnten. Dies führt regelmäßig - vor allem bei anstehenden Wahlen - zu Spannungen und Ausbrüchen von Gewalt. Eine der wichtigsten Errungenschaften bleibt aber die "Empowerment" (Ermächtigung) von Frauen, die zu einem Drittel in der Entscheidungsfindung auf niedrigster Verwaltungsebene beteiligt sind. Zum Vergleich: im Bundesparlament in Neu-Delhi liegt die Frauenquote nur bei ca. 8 %.

Wie nicht anders zu erwarten, gab es zunächst nur Vorurteile gegenüber Frauen. Sie seien den Aufgaben nicht gewachsen oder nur Marionetten der dahinter stehenden Männer, aber heute setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch: "women can do it!" Untersuchungen haben bewiesen, daß, wo Frauen verantwortlich sind, die Verwaltung effizienter und transparenter ist, etwa in der Errichtung oder beim Betrieb von Dorfschulen.

Kaum, daß die Rechte der Frauen im Rahmen der Verwaltungsreform ausgebaut wurden, droht ihnen neue Gefahr durch Gesetze in einigen Bundesländern wie Haryana, Madhya Pradesh, Rajasthan und Himachal Pradesh, wonach Menschen mit mehr als zwei Kindern das passive Wahlrecht aberkannt werden soll. Dies würde Frauen, die oh-

nehin noch ihren Platz in der politischen Arena erkämpfen müssen, besonders treffen. Es gibt Pläne, dieses Gesetz bundesweit einzuführen. Die Chancen stehen gut, da gerade der Supreme Court das in Haryana angefochtene Gesetz für verfassungsmäßig erklärt hat. Es gibt namhafte Autoren, die das Gesetz für sinnvoll halten, weil dies ein guter Weg sei, die Bevölkerungsprobleme in den Griff zu bekommen. Kritiker wiederum behaupten, die beschlossene Restriktionen würden zu vermehrten Abtreibungen weiblicher Föten führen. Dies konnte allerdings bei Untersuchungen in Andhra Pradesh, das ein ähnliches Gesetz erlassen hat, nicht bestätigt werden. Wahrscheinlich wird nur die Praxis zeigen, ob und welche Auswirkungen dieses Gesetz haben wird²⁴.

Momentan sieht es so aus, als würden Dezentralisierung und Demokratie von unten häufig auch mit Gewalt und Verletzung von Menschenrechten einhergehen. Jedoch ist dieser Prozeß erst knapp 10 Jahre alt, aber er dürfte unumkehrbar sein.

5. Recht auf Nahrung²⁵

Das Recht auf Nahrung oder Ernährung rückt immer mehr in das Zentrum des politischen Diskurses und politischer Agitation. Dies folgt der simplen in Art. 25 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechten niedergelegten Erkenntnis:

"Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet (...)."

Da das Recht auf Nahrung jedoch kein Grundrecht ist, ist zur Durchsetzung dieses Menschenrechtes "public action", also gesellschaftliches Handeln, erforderlich. Hier sind wiederum Frauen in einer Vorreiterrolle. Besonders vehement vertritt die All India Democratic Women's Association (AIDWA) und die Right to Food Campaign diese Forderung und vermag für deren Veranstaltungen bereits namhafte Fürsprecher wie den indischstämmigen Nobelpreisträger Amartya Sen zu gewinnen²⁶. Sen zufolge ist Indien wegen seiner demokratischen Institutionen relativ sicher gegen Hungersnöte, wie sie regelmäßig Afrika heimsuchen. Dafür leide Indien jedoch an chronischer Unterernährung.

Wie sehr ein Recht auf Ernährung ein existentielles Menschenrecht ist, zeigt sich in einem Land wie Indien besonders deutlich, das in absoluten Zahlen die meisten armen Menschen in der Welt beherbergt. Zwar gibt es ein staatliches Verteilungssystem (Public Distribution System). Dieses funktioniert jedoch nur höchst unzulänglich. Zwar hat jeder Inder ein Recht auf subventionierte Grundnahrungsmittel. Es wird dabei zwischen den APL (above poverty Line) und BPL (below poverty line) unterschieden. Letztere ha-

²⁴ Eine gute Übersicht über den Stand der Diskussion liefert, Bhat, *Two-Child Norm - In defence of Supreme Court Judgment*, in: EPW 2003, S. 4714 ff.

²⁵ Jha, *Hunger and Starvation Deaths*, in: EPW 2002, S. 5159 ff.; Rajalakshmi, *Spotlighting Hunger*, in: Frontline v. 23.05.2003, S. 88 f.

²⁶ Muralidharan, *A Platform for the Poor*, in: Frontline v. 14.02.2003, S. 100 ff.

ben günstigere Einkaufspreise. Jedoch sind unter der jetzigen Regierung die Einkommensgrenzen für die BPL ständig nach oben geschoben worden, so daß immer weniger Menschen in den Genuß dieser staatlichen Vergünstigungen kommen und daher Grundnahrungsmittel nicht mehr bei den staatlichen Abnahmestellen einkaufen. Dieses System wird vollends unverständlich, wenn man bedenkt, daß indische Nahrungsmittel zu günstigeren Konditionen exportiert als sie an die BPL abgegeben werden. Gleichzeitig sind über 1000 Menschen im vergangenen Winter 2003 in Nordindien gestorben. Offizielle Todesursache war die extreme Kälte - die tatsächlich vorherrschte -, mit keinem Wort wurde eine Relation zu Unternährung oder Fehlernährung erwähnt.

In weiten Teilen Indiens existiert noch heute eine außerordentlich schlechte Versorgung mit Grundnahrungsmitteln, obwohl sich Indien theoretisch und auch praktisch selbst versorgen kann und obwohl es gemäß der Staatszielbestimmung aus Art. 47 zu den primären verfassungsrechtlichen Aufgaben des Staates gehört, die Ernährungssituation ständig zu verbessern.

Hier helfen nur starke Bürgerbewegungen, wie sie die "Right to Food Campaign" ist. Diese ist aus einer Popularklage vor zwei Jahren erwachsen, die durch die People's Union for Civil Liberties (PUCL) angestrengt wurde. Hintergrund war der seit zwei Jahren ausgebliebene Monsun in vielen Teilen Indiens. PUCL verlangte vor diesem Hintergrund die Ausgabe staatlich gelagerten Getreides zur Abwendung einer Hungersnot. Daraufhin zwang der Supreme Court die Zentralregierung und 16 Landesregierungen zu einer Stellungnahme auf, insbesondere, wie die Ernährungssituation verbessert werden könne.

Überhaupt erwies sich das höchste indische Gericht als sehr aktivistisch²⁷: Der Supreme Court gab Direktiven aus, wonach durch die Landesregierungen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen neben anderen Maßnahmen ergriffen werden sollten. Zur Überwachung der staatlichen Bemühungen wurden zwei Beamten eingesetzt, wobei die jeweiligen Staatssekretäre direkt dafür verantwortlich sein sollten, daß niemand mehr Hungers sterben muß. Finanzielle Engpässe ließ das Gericht nicht gelten.

Die gerichtlichen Direktiven sind sicherlich eine Komponente im Kampf gegen die schlechte Versorgungssituation. Die öffentlichen Anhörungen erhöhen den Veranstaltern zur Folge ohne Zweifel den öffentlichen und internationalen Druck. Gleichzeitig werden sich die Menschen ihrer Rechte (und Macht) bewußt und lassen sie allmählich zu partizipatorischen Akteuren werden.

6 Fazit

Indien erlebt eine Periode, in der sich sowohl die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung als auch die zahlreichen Minderheiten ihrer Rechte und ihrer Macht bewußt werden. Wie sich bei den jüngsten Spannungen innerhalb indischer Bevölkerungsgruppen gezeigt hat, geraten dabei die Menschenrechte nicht selten unter Druck. Jahrtausende alte Traditionen und pri-

²⁷ s. zu richterlichem Aktivismus in Indien: Dohrmann, *Informelle Gerichte und gerichtlicher Aktivismus - Indiens "ingenüses" Rechtssystem*, in: Indien 2003, Institut für Asienkunde Hamburg 2003, S. 93 ff..

mordiale Bindungen lassen sich nicht ohne weiteres durch gesetzliche Regelungen und Reformen verändern. Ob und wie schnell sich die althergebrachten Verhaltensweisen ändern, hängt nicht zuletzt von der staatlichen Unterstützung und Sicherung solcher Institutionen wie den Panchayats und der Förderung von Frauen und benachteiligten Bevölkerungsgruppen ab.

Jedoch sollte nicht allzu sehr allein auf staatliche Institutionen vertraut werden, zudem noch staatlich errichtete und finanzierte wie der Menschenrechtskommission. Diese Einrichtungen sind letztendlich ausschließlich vom politischen Willen der sie einsetzenden Organe abhängig und können nicht wirklich staatliche Macht einschränken.

Festzuhalten bleibt, daß Indien formell gesehen einen hohen Menschenrechtsstandard aufweist und auch Signatarstaat zahlreicher Menschenrechtskonventionen ist. Allerdings muß das Land aufpassen, seinen hohen Grundrechtsstandard der Anfangsjahre nicht durch fundamentalistische und ausgrenzenden Tendenzen, insbesondere, wenn er staatlich subventioniert ist, einzubüßen.

Zur Wahrung und Behauptung der Menschenrechte bedarf es daher wacher Gruppen und Aktivisten, wie sie die indische Preisträgerin Setalvad ist, und einer menschenrechtsfreundlichen Gerichtsbarkeit. Beides ist in Indien in großem Maße vorhanden, so daß Indien - wie Prof. Dr. Rothermund neulich in einer Fernsehsendung über die Gegenwart und Zukunft Indiens sagte - sein Schicksal schon meistern wird.

Literaturverzeichnis:

Austin, Granville	Indian Constitution: Cornerstone of a Nation, Oxford 1966
Basu, Durga Das	Shorter Constitution of India, 13. Auflage New Delhi 2001
Chandra, Bipan (Hrsg.)	India's Struggle for Independence, 21. unveränderte Auflage New Delhi 1998
Dohrmann, Jona Aravind	Directive Principles of State Policy in der indischen Verfassung, Heidelberg 2002
Galanter, Marc	Law and Society in Modern India, New Delhi 1992
Huber, Wolfgang	Gerechtigkeit und Recht – Grundlinien christlicher Rechtsethik, Gütersloh 1996
Jain, M.P.	Indian Constitutional Law, 4. Auflage Nagpur 1994
Markandan, K.C.	Directive Principles of State Policy in the Indian Constitution, Jalandhar 1987
Panikkar, Kavalam Madhava	Indien (Titel der Originalausgabe: "Common Sense About India"), deutsch von Jochen Voss. Gütersloh 1963
Setalvad	The common law in India, London, 1960
Sommermann, Karl-Peter	Staatsziele und Staatszielbestimmungen Tübingen 1997